

Satzung des Vereins

Dorfentwicklungskonzept St. Arnold

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen Dorfentwicklungskonzept St. Arnold (e.V.). Er hat seinen Sitz und Wirkungsbereich im Ortsteil St. Arnold der Gemeinde Neuenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

1. Pflege von Landschaft und Natur, Verschönerung des Ortsbildes
2. Förderung von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung.
3. Förderung des Fremdenverkehrs
4. Förderung von Projekten zur Stärkung des sozialen Freizeitgestaltung.
5. Verwaltung und Vergabe der Anwohnergelder vom Bürgerwindpark Neuenkirchen nach den Leitlinien des Dorfentwicklungskonzeptes

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie werden als Einzelmitglieder geführt.
2. Vereine und Firmen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie werden als korporative Mitglieder geführt.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Aufforderung seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss kann nur durch gerichtlichen Entscheid rückgängig gemacht werden.
3. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Minderjährige haben in Angelegenheiten des § 7, Ziffer 6, Buchstaben h) und i) kein Stimmrecht.
4. Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung verlangt wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss die Beschlüsse enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Satzungsänderung
- g) Wahl von zwei Kassensprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für das laufende Rechnungsjahr
- h) Genehmigung von Angelegenheiten, die einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen
- i) Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) aus zwei Beisitzern
 - g) die Zahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung erhöht werden

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, bei der Erstwahl gelten die unter Ziffer 1, Buchstaben a), d), e) und g) Genannten als für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Amt bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zweien dieser Vorstandsmitglieder abgegeben.
- 4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt, der nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich zusammenkommt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein beschafft die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Beihilfen / Zuschüsse und Spenden. Über die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins fließt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Gemeinde Neuenkirchen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil St. Arnold zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.02. 2018 beschlossen.

Neuenkirchen- St. Arnold den 14.02.2018

gez. Unterschriften